

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Anlagen A und B zu dem  
Europäischen Übereinkommen über die  
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf  
der Straße (ADR)**

vom 25. November 2010 (BGBl. II 2010, Nr. 34, S. 1412)

Auf Grund des Artikels 2 der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) wird der Wortlaut der deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung als Anlage ) bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. II S. 396),
2. das Corrigendum zu 1. (BGBl 2010 II S. 779, 780),
3. den am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der 20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl 2009 II S. 1114),
4. den am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Artikel der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 25. November 2010

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Ramsauer

---

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

---

Redaktioneller Hinweis:  
BfS bemüht sich, fehlerfrei konsolidierte Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.